

Gemeinde Ensdorf

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Oberflächenwasser aus der Deponie und Einleiten von Sickerwasser aus der Deponie in den Espangraben durch die Fa. Pongratz Deponiebetrieb GmbH & Co.KG, Espanstraße 7, 92266 Ensdorf

Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Steinbruch in den Espangraben durch die Fa. Pongratz Schotterwerk GmbH & Co.KG, Espanstraße 7, 92266 Ensdorf

Die Fa. Pongratz Deponiebetriebs GmbH & Co.KG, Espanstraße 7, 92266 Ensdorf hat eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser aus der Deponie und für das Einleiten von Sickerwasser aus der Deponie in den Espangraben beantragt.

Außerdem hat die Fa. Pongratz Schotterwerk GmbH & Co.KG, Espanstraße 7, 92266 Ensdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Steinbruch in den Espangraben beantragt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der betroffenen Flächen ergibt sich aus den eingereichten Planunterlagen, die dieser Auslegung beiliegen.

1. Das Vorhaben und die Auslegung des Plans werden mit folgenden Hinweisen gemäß Art. 73 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntgemacht:
2. **Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 15. Mai 2017 bis zum 16. Juni 2017 im Rathaus Ensdorf, während der Dienststunden, zur Einsicht aus.**
3. Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Ensdorf unter folgender Internetadresse <http://www.ensdorf.de> einzusehen.
4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Weizsach oder bei der Gemeinde Ensdorf Einwendungen gegen den Plan erheben.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ensdorf, 28.04.2017

Markus Dollacker
1. Bürgermeister